

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 4 ABS. 4 MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MaßnahmenG) VOM 28. APRIL 1993 (BGBl. I. S. 622)

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW S 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30. APRIL 1991 (GV NW 1991, S. 214).

FESTSETZUNGEN

– – – – – GRENZE FÜR DEN BEBAUTEN BEREICH IM AUSSENBEREICH VON WILTROP

Datum der Rechtskraft: 25.12.1994

GEMEINDE LIPPETAL

SATZUNG

nach § 4 Abs. 4 BauGB-Massnahmengesetz
für den bebauten Bereich im Aussenbereich
von Wiltrop

M. 1:5000

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der
Gemeinde Lippetal

Betr.: Satzung der Gemeinde Lippetal über die Festlegung der Grenze des bebauten Bereichs im Außenbereich von Wiltrop

Gemäß § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 26.09.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zielsetzung

Mit dieser Satzung werden die Grenzen des bebauten Bereichs im Außenbereich (Wiltrop) festgelegt. Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind Vorhaben zu Wohnzwecken sowie kleine Handwerksbetriebe zulässig. Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegen gehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2
Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung des bebauten Bereichs im Außenbereich Wiltrop ist im beiliegenden Plan im Maßstab 1:5000 zu ersehen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Schlußbekanntmachung in Kraft.

sh. Anlage

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 34 Abs. 5 BauGB, § 22 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 3 BauGB wurde der Bezirksregierung Arnsberg die vorstehende Satzung angezeigt. Mit Verfügung vom 28.11.1994 teilte die Bezirksregierung in Arnsberg mit, daß die Verletzung der Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Lippetal, Bahnhofstr. 6, Ortsteil Hovestadt, 59510 Lippetal, während der Dienststunden öffentlich aus.
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung ist gem. § 214 und § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn diese Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, den 12.12.1994

Willenbrink, Bürgermeister